



Im Falle einer Flugverspätung oder Flugannullierung bemühen wir uns, die Auswirkungen dieser Umstände so gering wie möglich zu halten. Nachfolgend erhalten Sie weitere Informationen zu Ihren Ansprüchen sowie Anweisungen zur Erstattung von Aufwendungen und zum Einfordern von Entschädigungen.

Die Verordnung EU261/2004 legt gemeinsame Vorschriften für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen fest.

Die Verordnung EU261/2004 gilt für Fluggäste, die aus der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum abfliegen bzw. mit einem in der europäischen Union ansässigen Luftfahrtunternehmen dorthin einreisen.

Um als Fluggast Anrecht auf Unterstützungs- und Ausgleichsleistungen zu haben, benötigen Sie eine gültige Buchung für den Flug, den Sie zu einem für die Öffentlichkeit zugänglichen Preis erworben haben und müssen zur zuvor mitgeteilten Zeit oder (falls keine Zeit angegeben wurde) mindestens 45 Minuten vor der geplanten Abflugzeit am Flughafen sein, außer Sie wurden vorab über eine Flugstornierung informiert.

Falls Ihr Flug sich um mehr als 2 Stunden verspätet oder annulliert wird, und Sie sich für eine Umbuchung auf den nächstmöglichen Flug entschieden haben, haben Sie möglicherweise folgende Ansprüche: Mahlzeiten und Erfrischungen in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit, zwei Telefonanrufe bzw. E-Mails; eine angemessene Unterbringung im Hotel, falls eine bzw. mehrere Übernachtungen erforderlich werden sowie einen angemessenen Transport zwischen Flughafen und der Unterbringungsmöglichkeit (Hotel oder ähnliches).

Falls Ihr Flug um mehr als 3 Stunden verspätet am Zielflughafen landet, haben Sie zusätzlich zu oben genanntem Anspruch auf Entschädigungszahlung, Umbuchung auf einen alternativen Flug oder Erstattung des Ticketpreises.

Ausgleichszahlungen werden anhand der folgenden Entfernungen zwischen den Abflug- und Zielflughäfen bestimmt:

250 € bei allen Flügen über eine Entfernung von 1.500 km oder weniger; oder

400 € bei allen Flügen innerhalb der EU über eine Entfernung von mehr als 1.500 km sowie bei allen anderen Flügen über eine Entfernung zwischen 1.500 km und 3.500 km; oder

600 € bei allen Flügen außerhalb der EU über eine Entfernung von mehr als 3.500 km.

Keinen Anspruch auf Entschädigung und Unterstützungsleistungen haben Sie im Falle einer Stornierung sofern die Information über die Annullierung mindestens zwei Wochen vor Abflug, zwischen zwei Wochen und 7 Tagen vor Abflug und eine alternative Beförderung angeboten wird, mit einem max. 2-stündigen früheren Abflug und einer max. 4-stündigen späteren Ankunft oder weniger als sieben Tage vor Abflug und eine alternative Beförderung angeboten wird, mit einem max. 1-stündigen früheren Abflug und einer max. 2-stündigen späteren Ankunft, erfolgt ist.

Keinen Anspruch auf die genannten Leistungen haben Sie bei gerechtfertigter Transportverweigerung durch das Luftfahrtunternehmen (gesundheitliche Gründe, allgemeine oder betriebliche Sicherheitsbedenken) und falls das Luftfahrtunternehmen keinen Einfluss auf die Verspätung oder Annullierung des Fluges hat (außergewöhnliche Umstände, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären).

Weitere Informationen zur Fluggastrechteverordnung EU261/2004 finden Sie unter transport.ec.europa.eu/transport-themes sowie unter idealtours.at/serice-infos/hilfreiche-informationen.

Um Ihren Anspruch geltend zu machen, senden Sie das ausgefüllte Beschwerdeformular für Fluggäste gem. Verordnung (EU) 261/2004 unter idealtours.at/serice-infos/hilfreiche-informationen via E-Mail an untenstehende Adresse.